

## Merkblatt Migration

### 1. Zweck und Gültigkeit des Merkblatts

Wenn eine ausländische Person in der Schweiz arbeitet, ist dies bewilligungspflichtig und wird bei Nichtbeachtung der Vorschriften von den Behörden sanktioniert. **Bewilligungen sind immer vor Stellenantritt einzuholen.**

In der Verantwortung gegenüber den Behörden stehen die für die Anstellung verantwortlichen vorgesetzten Personen, das heisst die Anstellungsinstanz und nicht die Personalverantwortlichen (PV).

Das vorliegende Merkblatt Migration richtet sich insbesondere an Vorgesetzte und deren Sekretariate, die für die Anstellung von Personen zuständig sind. Die Informationen sind teilweise zwecks Verständlichkeit verkürzt dargestellt. Das Merkblatt wird ergänzt durch das Dokument *SE-PE vertiefenden Informationen Migration*, dieses richtet sich insbesondere an Personalverantwortliche.

### 2. Prozess an der FHNW zu Arbeitsbewilligungen

Für die rechtzeitige Information und Bereitstellung der notwendigen Unterlagen an die Personalstelle, damit allfällige Bewilligungen eingeholt oder Online-Meldungen eingegeben werden können, sind die Linienvorgesetzten verantwortlich. Folgend Situationen sind zu unterscheiden:

#### a) Arbeitsbewilligungen

Die Arbeitsbewilligungen werden von den Personalverantwortlichen bei den zuständigen kantonalen Behörden/Ämtern beantragt. Die Personalverantwortlichen geben Auskunft, welche Unterlagen für den Antrag benötigt werden. Damit die behördlichen Antragsfristen eingehalten werden können, hat die Anstellungsinstanz den/die Personalverantwortliche/n rechtzeitig zu informieren:

- 8-6 Wochen vor Arbeitsbeginn bei EU-2 und Drittstaatsangehörigen
- 5-4 Wochen vor Arbeitsbeginn für Grenzgänger für EU25/EFTA-Angehörige
- 3-2 Wochen vor Arbeitsbeginn für EU/EFTA-Angehörige mit Wohnsitznahme in der Schweiz

#### b) Kurzfristige Erwerbstätigkeit (Anstellung) unter 90 Tagen von Angehörigen EU-25/EFTA

Für Arbeitseinsätze von EU-25 und EFTA-Angehörigen mit einer Anstellung als unselbständig Erwerbende unter 90 Tagen pro Kalenderjahr besteht nur eine Meldepflicht. Die Meldung wird durch die Personalverantwortlichen vorgenommen. Die Anstellungsinstanz hat dazu dem/der Personalverantwortlichen bis **10 Tage vor dem ersten Einsatz** folgende Angaben zu machen:

- Vor- und Nachname gemäss Pass
- Geb.-Datum
- Nationalität
- einzelne Einsatztage
- Funktion und kurze Umschreibung der Tätigkeit.

#### c) Einsätze bis total 8 Tage pro Kalenderjahr

⇒ Es handelt sich nicht um 8 Tage pro Auftraggeber, sondern gesamthaft für die Person pro Kalenderjahr  
Diese Einsätze benötigen kein Meldeverfahren für eine Anstellungsbewilligung. Hingegen ist bei Personen aus Drittstaaten die allfällige Visumspflicht zu beachten. Ein Visum ist immer ab dem ersten Tag einzuholen.

### 3. Prozess an der FHNW zu Sozialversicherungen

In der Schweiz erwerbstätige Personen sind grundsätzlich hier sozialversicherungspflichtig.

Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und ausschliesslicher Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht unterstellt. Es sind keine weiteren Schritte nötig.

Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und mit weiteren Erwerbstätigkeit(en) im Wohnsitzland sind trotzdem in der Schweiz sozialversicherungspflichtig, sofern die Schweiz mit dem Wohnsitzland kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Mit den EU- und den EFTA-Staaten bestehen Sozialversicherungsabkommen.

Bei Personen aus Drittstaaten muss individuell geklärt werden, ob zwischen dem Wohnsitzland und der Schweiz bzw. in ein Entsendestaat (Bsp. Deutschland – China) ein Sozialversicherungsabkommen besteht und wie dieses ausgestaltet ist.

Im Weiteren sind folgende Situationen zu beachten:

#### a) EU- / EFTA-Angehörige mit Wohnsitzland EU / EFTA

Personen mit Wohnsitz in einem EU- / EFTA-Land und mit Erwerbstätigkeit(en) im Wohnsitzland bleiben im Wohnsitzland sozialversicherungspflichtig.

Um zu überprüfen, ob eine erwerbstätige Person tatsächlich in einem EU- bzw. EFTA-Staat versichert und damit nicht in der Schweiz sozialversicherungspflichtig ist, muss sie das von der zuständigen ausländischen Behörde ausgefüllte Formular A1 oder E101 vorlegen. Ansonsten ist die Person in der Schweiz sozialversicherungspflichtig.

Formular A1: Für Personen mit Wohnsitz in der EU regelt das Formular A1 die Unterstellung des geltenden Sozialversicherungsrechts.

Formular E101: Für Personen mit Wohnsitz in einem EFTA-Staat wird die Unterstellung des geltenden Sozialversicherungsrechts mit dem Formular E101 geregelt.

#### b) In der Schweiz nicht über die FHNW sozialversicherungspflichtig

In der Schweiz nicht über den Auftraggeber FHNW sozialversicherungspflichtig sind folgende Personen:

- juristische Personen (AG, GmbH, Verein, Stiftung)
- selbständig Erwerbende im Bereich Dienstleistungen/Beratung.  
Der Nachweis der Selbständigkeit nach den schweizerischen Rechtsvorschriften ist zwingend erforderlich (nicht möglich in den Bereichen Lehre und Weiterbildung).
- Personen mit geringfügigem Nebenerwerb bis CHF 2'300.00 pro Jahr (Stand 2012).

#### Abklärung der Sozialversicherungspflicht für Mitarbeitende mit Wohnsitz im Ausland

Sobald bekannt wird, dass eine Person mit Wohnsitz Ausland Honorare oder Lohn von der FHNW bezieht, sind die sozialversicherungsrechtlichen Zuständigkeiten abzuklären. Diese Abklärungen und die Anmeldung bei der Sozialversicherung erfolgen durch die zentrale Personaladministration FHNW (PAD). Die Abklärungen werden wie folgt eingeleitet:

Situation	Was	Wer
Arbeitsvertrag mit FHNW	SAP-Workflow mit eingescanntem Arbeitsvertrages durch PV an PAD auslösen	PV
Formale Honorarvereinbarung mit FHNW	Frühzeitig Kopie der Honorarvereinbarung durch die vorgesetzte Person/das Sekretariat direkt an die PAD zustellen: <a href="mailto:pad.services@fhnw.ch">pad.services@fhnw.ch</a>	Sekretariat
Informelle Honorarabsprache mit FHNW	Wo keine Honorarvereinbarung vorliegt, sind frühzeitig die Personalien und die Kontaktdata per E-Mail zuzustellen an: <a href="mailto:pad.services@fhnw.ch">pad.services@fhnw.ch</a>	Sekretariat

Die PAD setzt sich falls notwendig für die Abklärungen direkt mit der betreffenden Person in Verbindung. Die Abklärung der Sozialversicherungspflicht bewirkt keine Honorarauszahlung, diese muss mit dem Formular Honorarzahlung eingeleitet werden.

### Weitere Hinweise

Wo die Personaladministration PAD eine sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ausserhalb der Schweiz vermutet, werden bis zur Klärung des Sachverhaltes die höheren Arbeitnehmerbeiträge zurückgestellt.

Änderungen in Bezug auf die persönliche Situation müssen der Personaladministration PAD durch die Betroffenen umgehend mitgeteilt werden (Bringschuld). Eine allfällige entstehende Rückvergütung durch Versicherungsträger von zu viel bezahlten Sozialversicherungsbeiträgen kann durch die FHNW nicht garantiert werden.

## 4. Quellensteuer

Selbständige oder Unselbständige erwerbstätige Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit in der Schweiz beziehen, unterliegen der Quellensteuerpflicht.

## 5. Übersicht EU und EFTA Staaten

EU-27 Staaten	EU-25 Staaten	EU-17 Staaten	EU-8 Staaten	EU-2 Staaten	EFTA Staaten
Belgien	Belgien	Belgien			Fürstentum Lichtenstein
Bulgarien	Dänemark	Dänemark			Island
Dänemark	Deutschland	Deutschland			Norwegen
Deutschland	Estland				Schweiz
Estland	Finnland				
Finnland	Frankreich				
Frankreich	Griechenland				
Griechenland	Grossbritannien				
Grossbritannien	Irland				
Irland	Italien				
Italien	Lettland				
Lettland	Litauen				
Litauen	Luxemburg				
Luxemburg	Malta				
Malta	Niederlande				
Niederlande	Österreich				
Österreich	Polen				
Polen	Portugal				
Portugal	Rumänien				
Rumänien	Schweden				
Schweden	Slowakei				
Slowakei	Slowenien				
Slowenien	Spanien				
Spanien	Tschechien				
Tschechien	Ungarn				
Ungarn	Zypern				
Zypern		Zypern			

## 6. Strafbestimmungen

Wird seitens der Behörde festgestellt, dass Personen ohne Arbeitsbewilligung bzw. ohne Meldung eine Stelle bereits angetreten haben, führt dies je nach Fall/Nationalität zu einer Strafe und evtl. Nichtgenehmigung des Antrages. Zu widerhandlungen werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Geldstrafe und/oder Busse bestraft. In schweren Fällen sind Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren möglich.

Mit einer Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden. Ein Eintrag im Leumundszeugnis der für die Anstellung verantwortlichen Person (Anstellungsinstanz) ist damit verbunden.

## 7. Aufenthaltskategorien der Schweiz

### Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung)

**Aufenthalter** sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Bei **EU/EFTA-Angehörigen** hat die Aufenthaltsbewilligung eine **Gültigkeitsdauer von 5 Jahren**; sie wird erteilt, wenn der Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für **Drittstaatsangehörige** wird das erste Mal in der Regel **auf ein Jahr befristet**. Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und unter Beachtung des Artikels 20 AuG erteilt werden. Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (z.B. Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen.

### Ausweis C (Niederlassungsbewilligung)

**Niedergelassene** sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von **5 oder 10 Jahren** in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Migration (BFM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Bei **EU-/EFTA-Angehörigen** richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EG keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält.

**Drittstaatsangehörigen** kann in der Regel nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die **Niederlassungsbewilligung** erteilt werden.

### Ausweis L (Kurzaufenthaltsbewilligung)

**Kurzaufenthalter** sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel **für weniger als 1 Jahr**, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

**EU-/EFTA-Angehörige** haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr bedürfen keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte Meldeverfahren zu regeln.

An **Drittstaatsangehörige** kann eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** für einen Aufenthalt von höchstens einem Jahr erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr für Drittstaatsangehörige festgelegte Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrags.

### Ausweis G (Grenzgängerbewilligung)

**Grenzgänger** sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist **5 Jahre gültig**, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag.

Als Grenzonen gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Grenzgängern aus den EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzonen der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt.